

# Das elektronische Basisdokument als Garant eines effizienten, zukunftsfähigen Zivilprozesses

Prof. Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

## I. Die E-Akte als digitale Schimäre

Bei den Zivilgerichten dreht sich alles um die Akte. Sie lagert in den Regalfächern der Geschäftsstellen, wird von dort auf den Schreibtisch des Richters und wieder zurück befördert, liegt in der Sitzung auf dem Richtertisch, wird an Anwälte, Sachverständige und Interessierte versandt, wandert mit dem Prozess durch die Instanzen, wächst dabei mitunter zu beträchtlichen Ausmaßen an und landet eines Tages, mehr oder weniger zerfleddert, in riesigen Speichern der Justizgebäude. Manchmal wird sie verzweifelt gesucht oder befindet sich jedenfalls nicht dort, wo sie benötigt wird, und für den, der sich mit Inhalt und Ablauf des Rechtsstreits – sei es als Richter, Rechtsanwalt oder Sachverständiger – vertraut machen muss, stellt ihr in vielen Einzeldokumenten verstreuter Inhalt eine große, zeitraubende Herausforderung dar.

Es springt geradezu ins Auge, dass diese Anhäufung zu Papier gebrachter Informationen im Zeitalter der digitalen Informationstechnologie einen Anachronismus erster Klasse bildet, und es muss sehr verwundern, dass die Justiz immer noch mit diesem überkommenen Instrument arbeitet. Immerhin hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 2005 geregelt, dass Prozessakten elektronisch geführt werden *können*,<sup>1</sup> erst mit Gesetz vom 5.7.2017 hat er aber in § 298a ZPO angeordnet, dass sie ab 1.1.2026 in dieser Form zu führen *sind*.<sup>2</sup> Bei einigen Modellgerichten wurde sie zwar bereits eingeführt, aber dass die Justiz damit wirklich in der digitalen Welt angekommen wäre, lässt sich nicht feststellen.<sup>3</sup> Digitalisierung erfordert, *originär* digital zu denken.<sup>4</sup> Analoge Abläufe in elektronischer Form zu konservieren, vergibt die Chancen, die die moderne Informationstechnologie bietet, und erschwert oftmals die Arbeit statt sie zu erleichtern.

Die bisherigen Bemühungen der Justizpolitik sind zu stark vom analogen Denken beherrscht.<sup>5</sup> Die E-Akte ist als Abbild der Papierakte konzipiert. Wie bisher werden die Schriftsätze der Anwälte – nunmehr in Form von PDF-Dateien – als gesonderte Dokumente abgespeichert. Zwar kann der Richter sie jetzt jederzeit von überall aus abrufen und der Rechtsanwalt oder Sachverständige ohne Anreise oder Postversand in sie Einsicht nehmen – an dem zentralen Problem des ungeordneten Inhalts hat sich jedoch nichts geändert. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Richter die Schriftsätze nicht mehr auf dem Schreibtisch vor sich liegen hat, sondern sich nach und nach auf den Bildschirm holt.

Die E-Akte ist in ihrer bisher geplanten Form eine Schimäre, hinter deren digitaler Gestalt sich ein analoges Wesen verbirgt.

---

<sup>1</sup> Justizkommunikationsgesetz v. 22.3.2005 (BGBl I, 837).

<sup>2</sup> Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017 (BGBl I, 2208).

<sup>3</sup> Kritisch auch Köbler, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 1. Aufl., Kapitel 7 (Stand: 22.12.2020), Rn. 1.

<sup>4</sup> Zu dieser „Übersetzungsleistung“ s. Hofmann, in diesem Band S. 44.

<sup>5</sup> Ebenso Rühl, JZ 2020, 809 (810). Kritisch zum bloßen Austausch der technischen Formen auch Haft in: Geimer/Schütze/Garber (Hrsg.), FS Simotta 2012, S. 197 (201); Effer-Uhe, GVRZ 2018, 6; Kodek, ZP 115 (2002), 445 (456); Socha, ZRP 2015, 91 f.

## II. Digitalisierung – zu Ende gedacht

Erst in allerletzter Zeit breitet sich die Erkenntnis aus, dass die Vorteile der Digitalisierung bei Weitem nicht ausgeschöpft werden, wenn man lediglich Schriftstücke durch Dateien ersetzt, die auf die Schriftform abgestellten Verfahrensabläufe aber unverändert lässt. Im Zeitalter der Papierakte war es unumgänglich, dass die Parteien ihr Vorbringen sukzessive in gesonderten Schriftsätzen übermittelten, die dann nacheinander abgeheftet wurden. Die heutige Informationstechnologie bietet hingegen die Möglichkeit, kollaborativ an einem einheitlichen Dokument zu arbeiten.<sup>6</sup>

Das Zusammentragen der Tatsachengrundlage des Rechtsstreits in einem solchen „gemeinsamen Verfahrensdokument“ oder „Basisdokument“ hätte folgende Vorteile:

Richter und Parteivertreter gewöhnen ein Bild des zu beurteilenden Sachverhalts, welches nicht wie ein Puzzle aus in mehreren Dokumenten verstreuten, teils widersprüchlichen, oft redundanten Informationen zusammengesetzt werden muss, sondern den Streitstand auf einen Blick wiedergibt.

Es wäre auf einen Blick zu erkennen, welche Anträge aktuell gestellt, auf welche Behauptungen diese gestützt und welche Einwände dagegen erhoben werden.

Die materielle Prozessleitung (§ 139 ZPO) würde effizienter, weil der Richter unmittelbar darauf hinwirken könnte, dass der Sachvortrag auf das Entscheidungsrelevante konzentriert wird, Lücken des Sachvortrags geschlossen werden, der Prozessstoff strukturiert und abgeschichtet wird.

Weil das Hin- und Herschicken der Schriftsätze entfielen, ließe sich die Prozessdauer erheblich verkürzen.

Bei der gemeinsamen Arbeit am Sachverhalt können Missverständnisse aufgeklärt, im Konflikt verdeckte Gemeinsamkeiten erkannt und Kooperationsgewinne erzeugt werden.

Der Richter könnte Hinweise auf seine rechtliche Würdigung sowie Vorschläge zur gütlichen Einigung (§ 278 Abs. 6 ZPO) unmittelbar in das Basisdokument eingeben und damit verhindern, dass die Parteien sich in Nebensächlichkeiten verlieren, aneinander vorbei schreiben oder Wesentliches übersehen.

Es würde eine Art digitales Vorverfahren entstehen, auf dessen Grundlage in einer Verfahrenskonferenz (die ebenfalls per Telekommunikation geführt werden kann), geklärt wird, welche Beweise zu erheben sind, ob sich stattdessen eine Verhandlung vor dem Güterichter oder ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktbeilegung empfiehlt, ob ein richterlicher Vergleichsvorschlag unterbreitet werden soll, ob mündlich verhandelt oder gem. § 128 Abs. 2 ZPO schriftlich entschieden werden soll, ob eine vorgezogene Beweisaufnahme (§ 358a ZPO) sachgerecht ist u.v.m.

---

<sup>6</sup> S. dazu schon *Haft*, in: Geimer/Schütze/Garber (Hrsg.), FS Simotta 2012, S. 197 (202: „One-Text-Approach“); *Köbler*, DVBl. 2016, 1506; eingeh. *Zwickel*, in: Buschmann/Gläß/Gonska et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht, 2018, S. 179 (194 f.); *ders.*, MDR 2021, 716 (720).

In diese Vorklärung könnten bei Bedarf Sachverständige in beratender Funktion (§ 144 ZPO n.F.) einbezogen werden, die sich anhand des Basisdokuments ebenfalls sehr schnell ein Bild vom streitigen Sachverhalt machen könnten.

Die problematische Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 296 ZPO) entfiere, weil der Prozessstoff nicht mehr konsekutiv, sondern kooperativ beigebracht wird.

Die Gefahr, dass Parteibehauptungen oder Beweisangeboten übersehen werden oder dass Vortrag wegen mangelnder Substantiierung unbeachtet bleibt, wird minimiert.

Für das Berufungsgericht wäre auf einen Blick erkennbar, ob es sich bei Vortrag in der zweiten Instanz um neues Vorbringen i.S.v. § 531 Abs. 2 ZPO handelt.

Das Basisdokument würde die Erstellung des Urteilstatbestands erleichtern, weil hierfür nicht nochmals der gesamte, u.U. in vielen Schriftsätzen verstreute, oftmals redundante, mit tatsächlichen und rechtlichen Würdigungen vermengte Parteivortrag gesichtet, gefiltert und wiedergegeben werden müsste.

### III. Die Form des Basisdokuments

Die justizinterne Arbeitsgruppe „Digitalisierung des Zivilprozesses“ hat erfreulicherweise die Idee des Basisdokuments übernommen, ist dabei aber, wiederum analogem Denken verhaftet, auf halbem Wege stehen geblieben. Ihren Vorstellungen nach soll das Basisdokument aus einer Tabelle bestehen, in deren Spalten die Rechtsanwälte ihren Vortrag einander gegenüberstellen; das Gericht soll in einer dritten Spalte Hinweise zur materiellen Prozessleitung geben können.<sup>7</sup>

Es fehlt bei diesem Konzept das kollaborative Element. Im Grunde bildet dieses Modell nur die sog. Relationstabelle ab, in der der Richter für den eigenen Gebrauch den beiderseitigen Vortrag zusammenstellt, sei es auf einem handgeschriebenen Arbeitsblatt oder auf seinem PC. Die Tabelle wird nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe zwar von den Anwälten erstellt und sie ist, anders als das interne Arbeitsblatt des Richters, für die Beteiligten einsehbar und ergänzbar; ungenutzt bleibt aber der große Vorteil der digitalen Technik, dass mehrere Beteiligte (nachverfolgbar) an einem *einheitlichen* Text arbeiten können – mit den vorstehend angeführten Vorteilen für den Ablauf des Prozesses.

### IV. Einwände und Bedenken

Von Anwaltsseite wird eingewandt, durch die Arbeit an einem Basisdokument werde den Parteivertretern die Möglichkeit genommen, durch die Art und Weise ihres schriftlichen Vortrags auf einen für ihre Mandanten günstigen Prozessverlauf hinzuwirken. Der Anwalt müsse die Möglichkeit haben, nicht nur Schablonen auszufüllen, sondern mit Leserführung, Einstimmung, harten Fakten, Dramaturgie arbeiten können; darin bestehe seine Kunst.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Ausführlich *Streyll*, NZM 2021, 329 ff.

<sup>8</sup> So *Römermann*, AnwBl 2021, 285.

Die Arbeit am Basisdokument werde zwangsläufig zu Zwischenstreitigkeiten über Struktur, Relevanz, Würdigung vorläufigen Vortrags und Schwerpunktsetzung führen; Richter würden sich infolge ihres Einflusses auf den Sachvortrag Befangenheitsanträgen aussetzen, formale Angriffsflächen für Rechtsmittel würden zunehmen.<sup>9</sup>

Die Erfassung des Prozessstoffs sei originäre Aufgabe der Gerichte, die sie mithilfe der §§ 139, 273 ZPO zu erfüllen hätten, statt sie auf die Anwaltschaft abzuwälzen; Anwältinnen und Anwälte seien keine Hilfsorgane der Justiz.<sup>10</sup>

Der Zivilprozess sei auch nicht dazu da, nach Art einer „mediativen Selbstfindungsgruppe“ gemeinsame Konfliktlösungen herbeizuführen, sondern er werde geprägt vom Streit, über den die Parteien eine rechtliche Klärung erheischen.<sup>11</sup>

In praktischer Hinsicht werden Bedenken geäußert, ob sich die Trennung von Sach- und Rechtsvortrag in einem Basisdokument überschneidungsfrei umsetzen lässt.<sup>12</sup>

## V. Stellungnahme

Dass unstrukturierte Schriftsatzrunden ein Grundübel des Zivilprozesses darstellen und alle Beteiligten, Richter wie Anwälte, erheblich belasten, dürfte unstrittig sein. Dass Richter ihm stärker als bisher weithin üblich auch mit analogen Mitteln (Hinweise nach § 139 ZPO, vorbereitende Anordnungen nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) begegnen könnten, trifft zu, ist aber legislatorisch kaum beeinflussbar. Wenn es nunmehr technische Möglichkeiten gibt, die Ursache des Übels, das durch die Papiergebundenheit vorgegebene konsekutive Parteivorbringen, durch ein effizienteres Verfahren auszuräumen, sollten diese nicht ungenutzt bleiben.

Die verständlichen Vorbehalte gegen ein so grundlegend in gewohnte Verfahrensabläufe eingreifendes Prozessmodell lassen sich bei dessen umsichtiger Ausgestaltung leicht ausräumen.

Das vorgeschlagene Basisdokument soll die Arbeit des Rechtsanwalts mitnichten darauf beschränken, dem Richter die Fertigung des Urteilstatbestands (oder auch nur einer Relationstabelle) abzunehmen. Selbstverständlich soll der Anwalt wie bisher die Möglichkeit haben, dem Gericht und dem Gegner (last but not least auch dem eigenen Mandanten) in einem, gerne auch kunstvoll gestalteten, Argumentationspapier die Berechtigung des vertretenen Rechtsstandpunkts nahezubringen. Das Basisdokument soll den herkömmlichen Schriftsatz nicht ersetzen, sondern tritt neben ihn als von Richter und Anwälten gemeinsam zu erstellende Arbeitsgrundlage für den Rechtsstreit. Das Nebeneinander dieser Kommunikationsebenen wird dadurch verdeutlicht, dass die Schriftsätze sogleich Bestandteil der E-Akte werden, das Basisdokument außerhalb derselbe erarbeitet und erst nach Abschluss des Vorverfahrens in sie aufgenommen wird.

---

<sup>9</sup> Römermann aaO.

<sup>10</sup> Römermann aaO.

<sup>11</sup> Römermann aaO. In diese Richtung auch Brügmann, in diesem Band S. 150.

<sup>12</sup> Heil, ZIP 2021, 502 (505).

Richtig ist, dass der Richter dann, wenn in einem komplexen Rechtsstreit ein Endurteil abzufassen ist, von der oft mühsamen Abfassung des Tatbestands entlastet wird. Dafür arbeitet er aber intensiver an der Konzentration und Strukturierung des Parteivorbringens mit. Seine Arbeitskraft wird damit wesentlich sinnvoller und effizienter eingesetzt, die Verfahren können schneller und mit besserer Aussicht auf eine vollständige Berücksichtigung des Vorbringens abgewickelt werden. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse des Anwalts und der von ihm vertretenen Partei. Wesentlich besser als beim Hin- und Herschreiben unstrukturierter Schriftsätze, in denen prozessual Relevantes nicht selten mit Begleitprosa unterschiedlichster Art und Güte vermengt wird, kann der Kern des Rechtsstreits herausgearbeitet und ein vollständiger Sachvortrag sichergestellt werden. Auch die Arbeit des Anwalts wird effizienter.

Das Modell des gemeinsamen Verfahrensdokuments ändert nichts daran, dass es dem Parteivertreter unbenommen bleibt, was er vorträgt – selbstverständlich auch hier im Rahmen von Darlegungslast und Wahrheitspflicht. Der Verhandlungsgrundsatz bleibt unberührt.

Die Mitwirkung des Richters geht nicht über das hinaus, was jetzt schon § 139 ZPO gebietet; die Gefahr von Verfahrensfehlern ist nicht größer als dort – im Gegenteil, es entfallen die häufigen Urteilsaufhebungen wegen unterlassener Hinweise oder unbeachteter Beweisangebote.

Dass die gemeinsame Arbeit am Basisdokument dem Wesen des Zivilprozess als kontradiktorischem Verfahren zur Durchsetzung des Rechts widersprechen soll, ist eine recht rückwärtsgewandte Betrachtungsweise. Mag die Civilprozessordnung von 1877 auch noch von der Vorstellung vom Kampf ums Recht geprägt worden sein,<sup>13</sup> so ist diese Sichtweise durch die Reformen der letzten Jahrzehnte doch längst überwunden worden. Primäre Aufgabe des Richters ist heute die gütliche Beilegung des Rechtsstreits (s. § 278 ZPO), und die Realität entspricht dem auch, denn es werden wesentlich mehr Prozesse durch Vergleich oder auf andere unstrittige Weise erledigt als durch Urteil. Wenn das Basisdokument somit den Nebeneffekt hat, dass durch Aufklärung von Missverständnissen, Entdecken von Gemeinsamkeiten und realistischeres Einschätzen von Prozesschancen gütliche Lösungen in einem frühen Prozessstadium erleichtert werden, ist dies in keiner Weise rechtsstaatswidrig, sondern genau das, was eine moderne Zivilrechtspflege auszeichnet.<sup>14</sup>

Mit dem Basisdokument würde die aus dem 19. Jahrhundert stammende Zivilprozessordnung somit nicht nur für das digitale Zeitalter, sondern auch für eine zeitgemäße Prozesskultur fit gemacht.

## **VI. Weiteres Vorgehen**

Der Gedanke des Basisdokuments sollte daher auf jeden Fall weiterverfolgt werden. Wie er technisch umzusetzen ist, wird noch zu diskutieren sein. Ein gemeinsam zu bearbeitendes Dokument verdient jedenfalls den Vorzug vor einer tabellarischen Zusammenstellung. Ob

---

<sup>13</sup> Grundlegend *Jhering*, Kampf ums Recht, 1872 (Nachdruck 2017); dazu *Greger*, JZ 1997, 1077.

<sup>14</sup> S. auch BVerfG NJW-RR 2007, 1073 sowie die Begründung des ZPO-Reformgesetzes, BT-Drucks. 14/4722, S. 62.

hierfür ein Word-Dokument (mit Speicherung der Bearbeitungsschritte in einer Metadatei) der Weisheit letzter Schluss ist,<sup>15</sup> wird letztlich von IT-Experten zu beurteilen sein. Man könnte auch daran denken, jedenfalls in einem ersten Schritt für bestimmte, standardisierungsfreundliche Prozessarten Eingabeformulare zu entwickeln, die die dort einzugebenden Angaben der Parteien in einem automatisierten Verfahren zusammenführen.<sup>16</sup> Mit § 130c ZPO bestünde für solche Formulare sogar schon eine Rechtsgrundlage.<sup>17</sup>

Ohnehin müsste der Zivilprozess nicht zur Gänze auf das Konzept des Basisdokuments umgestellt werden; es könnte vielmehr dem Gericht überlassen bleiben, ob es nach Vorliegen von Klage und Klageerwiderung, je nach Bedeutung und Komplexität der Sache, auch nach Gegebenheiten der Parteien, die Erstellung eines solchen gemeinsamen Verfahrensdokuments für zielführend erachtet.

Jedenfalls sollte der Vorschlag mit den beteiligten Kreisen, insbesondere der Anwaltschaft, und unter Hinzuziehung technischen Sachverständs weiter erörtert und eine Erprobung ermöglicht werden. Die in Gang gekommene Digitalisierung der Justiz bietet eine geradezu historische Chance, dem Ziel eines effizienteren, zukunftsfähigen Zivilprozesses näher zu kommen.

**Manuskriptversion. Die Verlagsfassung ist verfügbar unter [www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de).**

---

<sup>15</sup> Weiter gehende Vorschläge bei *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, 2020, S. 88 ff., und ZIP 2021, 502 (506); auf möglichen Einsatz künstlicher Intelligenz weisen *Müller/Gomm*, jM 2021, 266 f. hin.

<sup>16</sup> *Zwickel*, in: Buschmann/Gläß/Gonska et al. (Hrsg.), Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht 2018, S. 179 (202 ff.); *ders.* MDR 2021, 716 (721 ff.); *Effer-Uhe* MDR 2019, 69.

<sup>17</sup> *Müller/Gomm*, jM 2021, 266.